

Adler, Der verwaltete Mensch

Adler, Hans G.

1974 Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland. Tübingen.

[354]

14. KAPITEL

ALLGEMEINE ORGANISATION DER TRANSPORTS

1. Die Gestapo

Der jeweils zur Deportation vorgesehene Personenkreis wurde durch Runderlässe RSHA IV B 4 den technisch die Transporte abwickelnden Stapo(leit)stellen in Deutschland und zusätzlich den „Zentralstellen“ für Österreich und Böhmen-Mähren bekannt gegeben. Außerdem erhielten diese Stellen vom Referat Eichmann von Zeit zu Zeit Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden“, die sich Laufe der Jahre nicht wesentlich änderten. Über diese grundlegenden Dokumente für die Auswahl der Opfer und das Zustandekommen der Transporte ist ausführlich im 8. Kapitel (S. 190 ff.) berichtet worden. Die Gestapo hat, wo das zugänglich war, die zu ihren Exekutivorganen erniedrigten jüdischen Selbstverwaltungskörper für Hilfsarbeiten herangezogen, sie mußte mit Oberbürgermeistern, Landräten oder Kriminal- und Ordnungspolizei, mit der Gendarmerie, mit Finanzämtern, Reichsbahndirektionen und noch vielen anderen staatlichen und regionalen Behörden zusammenarbeiten, bevor ein Transport rollte, aber selbst noch nach seiner Wegfahrt. Trotz allen örtlichen Unebenheiten liefen diese Vorgänge geordnet ab, systematisch, gleichsam gefahren, wie sie zentral vor allem von IV B 4 in Berlin festgelegt worden sind, so daß in den einzelnen Gebieten der Gestapo(leit)stellen und dann untergeordneter bis örtlicher Kompetenzbereiche, so bemerkenswert mitunter da und dort auch abgewichen wurde, sich doch ein ziemlich einheitliches Bild von den Vorgängen ergibt. Es ist darum zulässig, wenn wir unsere Schilderung überwiegend auf Geschehnisse in Würzburg samt dem damaligen Regierungsbezirk Mainfranken sowie in Nürnberg stützen, zumal unsere Darstellung vergleichsweise nützlich Dokumente auch von anderswo, namentlich aus den Gebieten der Stapoleitste Düsseldorf und Stuttgart berücksichtigt. Alles Entscheidende, dies sei wiederholt, ist immer bereits im RSHA festgelegt worden.

Vor Erreichung seines Deportationszieles ist dem Abgeschobenen die empfindlichste Entwürdigung stets durch die Gestapo angetan worden; dazu gehören vor allem die letzten Prozeduren, bevor die Ausgelieferten „abgefertigt“, aus dem bürgerlichen Dasein ausgestoßen und in die Eisenbahnwagen verladen worden sind. In den großen Städten traten die übrigen Behörden für den Verschickten weniger oder kaum in Erscheinung, während sie in kleineren Orten, die gewöhnlich nicht als endgültige Sammelstätten für Abreise dienten, in der Regel viel mehr hervortraten.

Erzwungene Mitwirkung jüdischer Stellen

Die Verflechtung der Berliner Leitung der RVJD mit dem RSHA IV B 4 sowie

[355] jüdischen Stellen mit der Gestapo im Altreich, mit den „Zentralstellen“ in Österreich und Böhmen-Mähren war festgelegt und fraglos längst vor dem Beginn der allgemeinen Deportation eingespielt, so daß bei deren Anfang, besonders in der deutschen Provinz, garnicht mehr der Gedanke eines tatkräftigen Widerspruchs auftreten konnte, weil die leitenden Beamten in ihrer Entschlußkraft bereits vollkommen gelähmt waren und im Grunde längst nicht mehr wußten, was sie taten. Die Mitwirkung der jüdischen Gemeinde bei Transporten wurde überall, in großen oder doch größeren Städten gleichsam unpersönlich sichtbar; dies galt vor allem in Berlin, Wien und Prag. Welche Aufgaben hier jeweils den KG übertragen wurden, hing davon ab, in welchem Maße die jüdische Bevölkerung geneigt war oder sich auch genötigt fühlte, den Anweisungen ihrer eigenen Funktionäre zu folgen und sich der Deportation zu ergeben, oder umgekehrt, sich so sträubte, daß Fluchtversuche häufiger vorkamen. Dann griff die Gestapo sofort härter zu, wie das in Wien die Regel wurde, während in Prag und im „Protektorat“ die JKG ihr vielleicht mehr exekutive und administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Deportation abnahm, als es sonst im gesamten Machtbereich Hitlers und sicherlich im Reichsgebiet geschehen ist. Das Spielwerk der amtlichen Prozeduren schnurrte hier mit ungewöhnlicher Präzision ab. Was dabei sich abwickelte, trat, alles in allem genommen, als Ergebnis überall ein, doch hier erreichte es seine Perfektion.

Ein undatiertes Schematismus des ChSipoSD zur „Zentralisierung der gesamten Aussiedlung“, der sich also nicht nur auf das Reichsgebiet beschränkt, bekundet die assistierende Einbeziehung der jüdischen Stellen dokumentarisch (NG-5764). Das Reichsgebiet ist, gemeinsam mit Norwegen, Dänemark und der Slowakei, dem „Aussiedlungsstab Mitte“ unterstellt. Wörtlich heißt es: „Altreich u. Sudeteng[au]. Zentrale Steuerung: Reichszentrale f. jüd. Ausw. Durchführung im einzelnen: Inspekture d. Sipo u. SD-Hilfsstellen: Bezirksstellen bzw. Ortsverbände der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. – Ostmark Zentrale Steuerung: Zentralstelle f. jüd. Ausw. Wien. Durchführung im einzelnen: Inspekteur der Sipo und SD-Hilfsstellen: Isr. Kultusgemeinde Wien. – Protektorat B. u. M. Zentrale Steuerung: Zentralstelle f. jüd. Ausw. Prag: Staatspolizei(leit)stellen. Hilfsstellen: Jüd. Kultusgem. Prag.“ Der ÄRJ (früher JKG) in Prag hat auf Auftrag des Prager Zentralamtes (früher Zentralstelle) am 19. September 1944 eine Schilderung der Formalitäten bei der Auswanderung und der späteren Deportation geliefert (E T/1237). Hier wird sachlich dargestellt, wie die Menschen in den Transport hinein verwaltet wurden:

Es handelt sich hierbei meistens um die Einberufung von je 1000 Menschen. Die Listen der Transportteilnehmer wurden von der Zentralstelle .. der Jüdischen Kultusgemeinde übergeben, die zunächst die Zahl der Auszuscheidenden (Sieche, Verstorbene, Unentbehrliche usw.) feststellte und sie bezüglichen Anträge stellte. Die Vorladungen wurden von der Jüdischen Kultusgemeinden durchgeführt. Die Liste wurde vervielfältigt ... und die Vorladungen den

Transportteilnehmern in kürzester Zeit zugestellt. Aufgrund dieser Vorladung fand sich der Transportteilnehmer bei der Jüdischen Kultusgemeinde ein, wo ihm ein Exemplar der Vermögenserklärung mit den üblichen Beilagen ausgefolgt wurde. Er erhielt außerdem eine Belehrung und vorgedruckte Zettel, sowie Kärtchen, die seine Transportnummer enthielten. ... Eine Vorladungskarte der Zentralstelle .. unter Angabe des Tages und der genauen Stunde befand sich gleichfalls unter den ausgefolgten Vordrucken.

Die Transportteilnehmer erschienen in Prag auf dem Messegelände, in der Provinz in einer entspr. Ubikation [= Sammellager], wo sie untergebracht und verköstigt wurden. Es wurden ihnen

[356]

Plätze, bzw. Schlafstätten von 1–1000 zugewiesen, wobei ihre Nummer wieder mit der Transportnummer übereinstimmte. Die Formblätter (Vermögenserklärung, Erklärung über besondere Kunstgegenstände, Bestätigung über Abmeldung des Lebensmittelbezuges, Erklärung über eigene Kohlenstammkarte usw.) wurden ausgefüllt auf dem Messegelände übergeben. Die Vermögenserklärungen wurden dann in den Kanzleien der Jüdischen Kultusgemeinde zur weiteren Bearbeitung gebracht. Die Abfertigung auf dem Messegelände vollzog sich folgendermaßen:

Die einzelnen Personen traten den Nummern nach an, aufgrund des mitgeführten Personaldokumentes wurde die Identität nachgeprüft, ferner die richtige Rückerstattung der nicht verwendeten Lebensmittelkarten und Stammkarten. Der Transportteilnehmer hatte die verlassene Wohnung (... den bewohnten Raum) zu verschließen und die Schlüssel auf dem Messegelände zu übergeben. Alle Personaldokumente, Auszeichnungen, Versicherungspolizzen, Hinterlegungsscheine, Wertpapiere, Sparbücher, Safes-Schlüssel, ferner Schmuck und Geld, waren von den Transportteilnehmern abzugeben. Zugleich wurden Wohnungs- und Möbelfeststellungen vorgenommen.

Die inzwischen in den Kanzleien der Jüdischen Kultusgemeinde vervielfältigten Vermögenserklärungen kamen zurück auf das Messegelände, um von den Transportteilnehmern unterschrieben zu werden. Von den abgegebenen Dokumenten erhielten die Transportteilnehmer ihren Personalausweis zurück, mit dem Stempel „getthoisert“ versehen. Die Erledigung sämtlicher Formalitäten nahm ungefähr drei Tage in Anspruch. Nach Abschluß der Abfertigungsarbeiten wurde eine Schlußliste aufgestellt. Dann wurden die Teilnehmer in Gruppen gestellt, deren Zahl der Anzahl der bereitgestellten Wagen entsprach, und zum Bahnhof geführt.

Die Gestapo und die „Zentralstellen“ hatten längst vor Beginn der allgemeinen Deportation Kenntnis von nahezu allen Juden im Lande, einschließlich der meisten Personen, die als jüdisch bloß im Sinne des RBG galten. Es stimmt zwar, daß die jüdischen Gemeinden die Mitgliederlisten, die sie besaßen und ergänzten, der Gestapo zugänglich machten, der aber andererseits auch die Aufzeichnungen der Einwohnermeldeämter usw. zur Verfügung standen, auf welche die Gestapo jederzeit zurückgreifen konnte. Die Aussichten, daß viele Juden ohne Zuhilfenahme falscher Papiere lange als vorgebliche Nichtjuden leben konnten, waren im ganzen Reichsgebiet ungünstig,

zumal für den Beruf wie für viele andere Anlässe der „Ariernachweis“ erbracht werden mußte. So ist bei der ganzen Art der Eingliederung und Sonderstellung des weitaus größten Teiles der Juden innerhalb der deutschen Bevölkerung hier kein sachlich stichhaltiger Vorwurf zu erheben. Die jüdischen Stellen waren – anders als der Ältestenrat in Theresienstadt – von der Auswahl der zu Deportierenden befreit, sie haben nicht selber die Listen zusammengestellt, soviel Schreibearbeit damit ihnen auch aufgebürdet wurde. Hingegen war es den jüdischen Stellen überlassen, soweit überhaupt noch eine Auswahl aus einer größeren Anzahl möglicher Opfer zur Verfügung stand, sich vorläufig – also nie auf die Dauer! – für diesen oder jenen einzusetzen. Damit ist nicht an jene Reklamationen gedacht, die im Sinne der Vorschriften ohnedies zulässig waren, sondern an eine Auswahl unter gleichartig bedrohten Personen, von denen manche als „unentbehrlich“ – sei es für den Betrieb der KG oder für andere Aufgaben – bezeichnet wurden. Soweit sich nicht noch Gelegenheiten zu anderen Verschiebungen boten, die freilich geringen und auf die Dauer keinen Erfolg versprachen, war ein Aufschub praktisch wohl meist nur für Funktionäre der jüdischen Ämter erreichbar. Sie mußten bei allen Manipulationen, soweit man diese überhaupt wagte, außerordentlich vorsichtig sein, denn es scheint kaum irgendwo vorgekommen zu sein, daß die Gestapo bis auf die allerseltensten Ausnahmen Versuche zu einem auch nur vorläufigen Entrinnen vom Transport je duldete. Wo eine solche Aus

[357]

nahme gemacht wurde, etwa im Falle der Verschonung vom Transport des alten Vaters Dr. František Friedmann, der den ÄRJ in Prag bis zum Kriegsende leitete, ist sie als taktische Konzession zu verstehen: der Schützling konnte jederzeit in den Abgrund gestoßen werden, doch sein Protektor war, solange dies nicht geschah, nur umso vollkommener der Gewalt der Herren über Leben und Tod ausgeliefert. Von solchen ungewöhnlichen Fällen abgesehen, blieb über die Regelfälle der Reklamation hinaus für die jüdischen Stellen nur ein sehr beschränkter Spielraum, nach den augenblicklichen Vorschriften die – freilich stets zeitlich begrenzten und nie andauernden – Vorteile wahrzunehmen, wobei die Lage in Wien, Prag und wohl auch in Berlin günstiger war als außerhalb der Hauptstädte.

Gründe für vorübergehende Verschonung vom Abtransport

Bei den Transporten nach Lodsch wurde auf Personen mit hohen Kriegsauszeichnungen allgemeinen wenig Rücksicht genommen. Dies löste viele Proteste aus, was sich noch im Wortlaut des „Wannseeprotokolls“ spiegelt. Trotzdem wiederholten sich solche Vorkommnisse noch bei den Verschickungen nach Riga und Minsk, was fraglos weitere Beschwerden angesehener Deutscher nach sich zog. Ein Vermerk Völkl von der Gestapo Würzburg beleuchtet das, wenn er notiert (WG), daß er am 21. November 1941 die Weisung erhalten habe, hoch ausgezeichnete oder „beschädigte“ Kriegsteilnehmer nicht zu evakuieren. Das schien aber nur für die Zukunft zu gelten, nicht jedoch ohne weiteres für damals gerade vorbereiteten Transporte nach Minsk, die dort dem Generalkommissar Kube Anlaß zu allerlei Skrupeln geboten haben (s. 8. Kap. S. 186),

denn Völkl bestimmte ausdrücklich: „Sollten solche Personen bereits eingeteilt worden sein, dann sind sie, wenn gegen ihren Abtransport Einspruch erhoben wird, zurückzustellen.“ Eichmann mußte hier sogar noch einen Schritt weiter zurückziehen. Unter Bezugnahme auf die eben mitgeteilte Fügung, die am 20. November 1941 wegen der Evakuierungen nach Minsk und Riga ergangen war, gab er am 17. April 1942 einen Runderlaß heraus, daß jüdische Inhaber des Verwundetenabzeichens ebenfalls „nicht nach dem Osten evakuiert werden sollen“ (WG). Auch sie waren für das künftige „Altersghetto“ im „Reichsgebiet“ vorgesehen. Die Ausweitung des Personenkreises, der von einer Abschiebung nach dem Osten zu verschonen war, läßt sich aus zwei Erlässen der nur Berliner Weisungen folgenden Gestapo Düsseldorf entnehmen. Am 19. November 1941 [wohl datum eines Tsp.s von Düsseldorf aus, denn diese Richtlinien wurden am 8.11. von Nürnberg verschickt; Nein, der war am 10.11. nach Minsk, am 11.12. nach Riga] waren von dem bekannten grundsätzlich zum Abtransport bestimmten Personenkreis lediglich folgende zu verschonen (DG [=Düsseldorfer Gestapo]):

1. In deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden.
2. Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (mit Ausnahme Staatenloser, ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit, sowie Juden sowjetrussischer Staatsangehörigkeit).
3. Juden im Alter von über 65 Jahren Ehetrennung (nicht Familientrennung) ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

Hingegen waren am 10. Juli 1942 für Theresienstadt vorgesehen oder auch hiervon (DG):

1. 65 Jahre alte bzw. über 55 Jahre alte gebrechliche Juden mit Ehegatten, soweit sie nicht in deutsch-jüdischer Mischehe und ihre Kinder unter 14 Jahre sind.

[358]

2. Juden, die
 - a) Inhaber des Verwundetenabzeichens,
 - b) Träger hoher Kriegsauszeichnungen (...), soweit sie nicht in deutsch-jüdischer Mischehe leben mit Ehegatten und Kindern unter 14 Jahren.
3. Jüdische Ehegatten einer *nicht mehr bestehenden* deutsch-jüdischen Mischehe, die gemäß § 3 Abs. a) der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden ... vom Kennzeichnungszwang befreit sind, soweit nicht Kinder unter 14 Jahren (Mischlinge I. Grades, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht als Juden gelten), im Haushalt leben.
4. Jüdische *alleinstehende* Mischlinge, die als Juden gelten.

Von diesen unter 1–4 genannten Juden sind vorläufig von der Evakuierung nach Theresienstadt auszunehmen:

1. Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, einschließlich der nach dem 15. 5. 1942 staatenlos gewordenen Juden ehemals slowakischer Staatsangehörigkeit (jedoch nicht sonstige

staatenlose Juden und Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit).

2. Im kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden (...), für die eine Zustimmung für eine Evakuierung von den zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektion) sowie Landwirtschaftsämtern und Arbeitsämtern aus wehrwirtschaftlichen Gründen z. Zt. nicht gegeben werden kann.

In Theresienstadt, wo die Auswahl für die Weiterverschickung im Rahmen von allgemeinen Anordnungen, die sichtlich den Deportationsvorschriften für das Reichsgebiet entsprechen, weitgehend dem JÄR übertragen wurde, hatte er sich auch mit den Einsprüchen gegen die Einreihungen zu befassen und dabei die gültigen Bestimmungen zu befolgen. Acht Tagesbefehle in der Zeit vom 5. März bis 27. Mai 1942 teilten die anerkannten Reklamationsgründe gegen den angeordneten Abtransport mit. Immer galt der Einwand der „Familienzerreiung“, so hie die Trennung von Mnnern, Frauen und Kindern (obwohl der letzte dieser Tagesbefehle dies nicht mehr ausdrcklich erwhnt hat). Die Altersgrenze von 65 Jahren wurde am 23. April auf 67 Jahre erhht, doch am Mai wurde im Sinne der berall gltigen Bestimmung eingehender definiert: „a) Personen ber 67 Jahren berhaupt, b) Personen zwischen 65 und 67 Jahren, wenn sie alleinstehend sind. Verheiratete Personen zwischen 65 und 67 Jahren, deren anderer Ehepartner das 65. Jahr noch nicht erreicht hat und welche transportfhig sind, knnen in Osten transportiert eingereiht werden.“ Das war eine zumindest teilweise Preisgabe des „Wannseeprotokoll“ festgelegten Grundsatzes der Altersgrenze von 65 Jahren fr Evakuierung nach dem Osten, der auch sonst in dem hier bezeichneten Umfang durchbrochen worden ist. In Theresienstadt selbst wurde damals dieses Prinzip aufs grbste durch die besonders grausamen „Altentransporte“ vom September und Oktober 1942 verletzt, als Greise ohne Altersgrenze und ohne jede Rcksicht auf ihre Transportfhigkeit in den Osten zur Vernichtung geschickt worden sind (s. T I S. 121 ff. und T II S. 300). Als im Juni 1942 die Transporte von Greisen aus Deutschland und Wien nach Theresienstadt einsetzten, wurde die bis dahin noch so leidlich befolgte Verschnung von Transportunfhigen aufgegeben, wie eine Verstndigung der Stapoleitstelle Stuttgart vom 14. August 1942 an die Landrte lehrt (Akten X): „Ein Ausscheiden eines namhaft gemachten Teilnehmers aus irgendeinem Grunde, Krankheit, Gebrechlichkeit usw., kann nicht erfolgen. Vorkehrungen fr den Transport der sogen. Transportunfhigen sind rechtzeitig zu treffen, so da smtliche eingeteilte Juden rechtzeitig in Stuttgart eintreffen.“

Immer erwhnten die Tagesbefehle in Theresienstadt als Verschnungsgrund die hohen

[359] Kriegsauszeichnungen. Das traf auch fr Personen zu, die „in gltiger arischer Mischehe“ lebten und zu jener Zeit, wie selbst noch bis zum Januar 1945, stets nur den Vorschriften zuwiderlaufend nach Theresienstadt, namentlich als Mitglieder der vorgeblich „nicht deportierten“, aber nach der Abreise nie mehr freigelassenen „Aufbaukommandos“, gekommen waren. Am 27. Mai 1942 wurden dieser Kategorie auch noch die Partner einer nicht mehr bestehenden privilegierten jdisch-deutschen „Mischehe“ zugesellt. Weiter sollten

Ausländer mit Ausnahme von Staatenlosen, Sowjetrussen und (ehemaligen!) Polen und Luxemburgern von der Weiterverschickung ausgeschlossen sein, während zuvor am 27. März 1942 – ein Spiegel der allgemeinen Verhältnisse (cf. 11. Kap. S. 260 f.) auch die slowakische, kroatische und rumänische Staatsbürgerschaft keinen Schutz bot. Am 27. Mai hingegen hieß es ausdrücklich, daß sich jetzt auch Angehörige der USSR des Schutzes erfreuten. Schließlich sollte noch Kriegsinvalidität mit „nachweislich“ mindestens 60 Prozent Verlust der Erwerbsfähigkeit vor der Weiterverschickung bewahren.

Richtlinien und Organisationsanweisungen

Während in Österreich, wo nahezu nur aus Wien deportiert wurde, und noch ausschließlicher in Böhmen-Mähren die „Zentralstellen“ samt den von ihnen beauftragten Juden die wichtigsten Arbeiten bei den Transporten zu besorgen hatten, wo also Eichmann mit den Männern seines Stabes weitgehend alles allein erledigte, reisten in Deutschland seine Beamten nicht wie im „Protektorat“ von einer Transportstadt zur anderen, um selber die Evakuierung zu leiten. IV B 4 lieferte zwar die „Richtlinien zur technischen Durchführung“ und traf auch alle grundsätzlichen Entscheidungen, überließ aber die Abwicklung der Deportation den Gestapo(leit)stellen mit ihren Außenstellen. In der Regel war in Deutschland der Sitz einer Gestapo(leit)stelle auch die Stadt der endgültigen Abreise für die Abtransporte von Juden. Die amtliche Präparierung für den einzelnen Deportierten vollzog sich jedoch nicht nur in diesen Städten, sondern auch in allen mit dem Sitz einer Außenstelle der Gestapo. Die allgemeinen „Richtlinien zur Durchführung“ wurden von den (Leit)stellen an die Außenstellen weitergegeben. Alle diese Gestapobehörden mußten auch viele Einzelheiten der „Richtlinien“ und andere Aufträge den Oberbürgermeistern und Landräten zustellen, die sich darum zu kümmern hatten, daß die Juden ergriffen, den vor der Deportation schon lokal zu erledigenden Prozeduren unterworfen und in das Sammellager geschafft wurden, wo die Gestapo diese Menschen zur endgültigen bürokratischen Abwicklung der Verschickung übernahm. Wie die Gestapo die Landräte beauftragte und beschäftigte, soll der mit „Eilt sehr!“ weitergeleitete Erlaß der Stuttgarter Stapo vom 14. August 1942 veranschaulichen (St 508):

Am 22. 8. 1942 geht von Stuttgart aus ein Transport mit Juden nach dem Protektorat. Zu diesem Transport sind vom dortigen Kreis die in beiliegender Liste namhaft gemachten Juden eingeteilt. Diese werden inzwischen von der jüdischen Kultusvereinigung, Stuttgart, schriftlich von der Evakuierung verständigt. Die Juden werden in einem Sammellager (Killesberg) in Stuttgart zusammengefaßt.

Ich ersuche, sämtlich namhaft gemachte Juden dort zu sammeln und am Donnerstag den 20. 8. 1942 [mit Bleistift korrigiert: „Mittwoch“ und „19.“], nach Stuttgart (Hauptbahnhof) zu überstellen. Für den Abtransport der Juden aus den Gemeinden Laupheim, Delmensingen, Oberstotzingen, Haigerloch, Tigerfeld, Rexingen, Eschenau, Oberdorf, Baisingen, Weißenstein, Göppingen,

[360] Buttenhausen und Buchau sind die auf den beiliegenden Fahrübersichten angegebenen Züge zu benützen, da von der Bahndirektion Stuttgart zu diesem Zwecke Beförderungsmöglichkeiten geschaffen wurden. Der Transportleiter hat jeweils mit dem zuständigen Fahrdienstleiter in Verbindung zu treten.

Die genaue Abfahrtszeit und die Ankunftszeit des dortigen Transportes in Stuttgart ist spätestens Dienstag, den 18. 8. 1942, telefonisch mitzuteilen (Apparat 2597).

[Es folgt der auf S. 358 mitgeteilte Passus über die „sogenannten Transportunfähigen“]

[Angaben über erlaubtes und unerlaubtes Gepäck. Zu diesem gehören Messer, Gabeln, Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer, Feuerzeuge]

Sämtliches Gepäck ist dort eingehend zu durchsuchen und zu überwachen, daß das Gepäck einzelnen sich streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält.

...

Mußgay

Für die sechs von der Würzburger Außenstelle besorgten Transporte haben sich „Richtlinien zur technischen Durchführung“ und „Organisationsanweisungen“, die in Nürnberg aufgesetzt wurden, ferner auch noch in Würzburg selbst angefertigte „Organisationsanweisungen“ erhalten. Sie vermitteln ein deutliches Bild, wie die Vorbereitung eines Transportes in Deutschland und ähnlich im ganzen Reichsgebiet ablaufen sollte und dann auch ungefähr so vonstatten ging.

Von der Nürnberger Stapo ausgegebene „Richtlinien zur technischen Durchführung“ für den 1. Transport (Riga) wiederholen viel aus den damals gültigen „Richtlinien“ des Referats Eichmann (8. Kap. S. 190 ff.), lassen aber manches aus, während anderes präzisiert wird, wobei – zumindest teilweise – auf gemeinsame höhere Direktiven zu schließen ist. So bei der gewiß nützlichen, freilich durch die fast regelmäßige Beschlagnahme des Gepäcks am Transportziel nicht minder überflüssigen Vorschrift (GW, ebenso das folgende): „Im Koffer hat obenauf ein Bogen Papier mit den Personalien des Besitzers und die Nummer der Evakuierungsliste zu liegen. Die gleiche Nummer ist auf der Außenseite des Kofferdeckels deutlich sichtbar anzubringen.“ Es bleibe dahingestellt, ob eine solche Vorschrift nur zur Täuschung der Deportierten oder auch zur Beruhigung, zumindest zur Kenntnistäubung der bei der Vorbereitung für die Deportation beschäftigten deutschen Funktionäre einschließlich einer beträchtlichen Anzahl von kleinen Gestapoleuten über das letzte Endziel der Transporte dienen sollte. Ein wenig – doch zu wenig zur Lüftung des die Wahrheit verhüllenden Schleiers – verrät mit einem eher dem Judentum als der Aufklärung dienenden Stil ein Brief des STBF Dr. Grafenberger von der Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth vom 19. November 1941 an Völkl und an die zuständige Kripo bei den Oberbürgermeistern Bamberg, Bayreuth und Coburg, wo „im Interesse des reibungslosen Ablaufes der Aussiedlung“ gefordert wird, „dem Transport möglichst reichhaltig“ Geräte mitzugeben. Dann heißt es:

Diese Maßnahme ist weniger wegen der Juden erforderlich, als wegen der Ansiedlungsdienststellen im Osten, die sonst die Annahme weiterer Transporte ablehnen.

Grundsätzlich sind für je 100 Ev-Nr. mitzugeben: 1 eiserner Ofen mit Rohrteilen, 1 größerer Kochkessel, und 1 Rolle Stacheldraht [sic – also für die außerhalb des Zwangsghettos Riga zu errichtenden Lager wie Salaspils, H. G. A.]. Ferner pro 100 Juden 2 Fensterscheiben Größe 25,7–34,3 cm, 5 Fensterscheiben 27–44 cm, 1 Schaufel und 1 Beil. Die Beschaffung ist den Juden selbst aufzugeben, es besteht jedoch keine Erinnerung [= kein Bedenken], wenn die Behörde in diesem Falle entsprechende befürwortende Rücksprache mit dem jeweiligen Wirtschaftsdienst nimmt.

Alles eingangs aufgeführte Material läuft unter dem Sammelnamen Gettogerät.

[361] Etwas eingehender wird in den „Richtlinien“ auch von der Verpflegung gesprochen. Die für zwei bis drei Wochen mitzunehmenden Lebensmittel, die aus einem unbekanntem Grunde, wahrscheinlich aber ebenfalls nur wegen Irreführung diesem und allgemein jedem Deportationstransport mitgegeben worden sind, so auch Transporten nach Auschwitz und zu anderen östlichen Vernichtungsstätten, belasteten nur die Bahn, kamen schwerlich je den verschleppten Juden zugute und stellten zu allem nur einen Ballast dar, weil es sinnlos war, an die Verschickungsziele dort durchaus käufliche Waren wie Brot, Mehl, Graupen und Bohnen zu schaffen. Diese Lebensmittel waren von der Gestapo „im Benehmen mit den Wirtschaftsämtern“ zu besorgen, die auf diese Weise auch von den „abwandernden“ Juden erfuhren und zugleich feststellen konnten, wie fürsorglich man sich um sie kümmerte. Vernünftig hingegen war es, gesondert einen „Mundvorrat für 3–4 Tage“ anzuordnen, bei den langen Fahrten die einzige Nahrung der Reisenden. Zum Eßgeschirr wurde ausdrücklich bemerkt „keine Messer und Gabeln“, eine in Böhmen-Mähren gemeinhin unterlassene Vorsichtsmaßnahme, die schwerlich einem anderen Zwecke diente als der Sekkatur [Quälerei, Belästigung].

Immer wieder wurde auch vorgeschrieben, die Transporte mit Werkzeug und Geräten auszurüsten, und so heißt es hier mit der betonten Einschränkung „*kein Neuerwerb*“: Den Transportern sind „zusätzlich noch Bauwerkzeug, Äxte, Hacken, Schaufeln, Öfen, Matratzen, Eimer, Schüsseln usw. mitzugeben, soweit diese Gegenstände in den jüdischen Haushalten“ und Gemeinden vorhanden sind. – Für den Transport nach der endgültigen Sammelstelle waren die Bezirkspolizeibehörden verantwortlich, sie hatten die zuständige Gestapo vom voraussichtlichen Eintreffen der Juden zu verständigen. In einem Nachtrag wird eine Anordnung des RSHA wegen der mitzugebenden „Ghettogeräte“ mitgeteilt. Es wird verlangt, daß außer den schon genannten Waren „im Hinblick auf die im Gebiete des Reichskommissariats Ostland bestehenden großen Schwierigkeiten“ der Transport mit „allen verfügbaren Haushaltungs- und Gebrauchsgegenständen auszurüsten“ ist, wobei Nähmaschinen mit Nähzeug, Ofenrohr, Blech, Kessel, Decken, Seife u. a. benannt werden.

„Nur für den Dienstgebrauch“ war die geheime „Organisationsanweisung zur Durchführung der Juden-Evakuierung am 29.11.1941“ bestimmt, für die Dr. Grafenberger am 11. November verantwortlich zeichnete (WG). In Nürnberg wurden die aus dem gesamten Franken zu verschickenden Personen vor ihrer endgültigen Abreise nach Riga konzentriert. „Auf Grund des Erlasses RFSS vom 31.10.41 IV B 4/2963/ 41 g 799 – sind ... durch die Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth aus ihrem Bezirk am 29.11.41 1000 Juden zwecks Aussiedlung zu erfassen und mittels Transportzuges auf Marsch zu setzen.“ Die Gesamtleitung hatte der Chef der Stapostelle SS BRIF [wohl Brigadeführer] Dr. Martin inne, während die Organisation Grafenberger übertragen wurde, dem ein Stab von vielen Mitarbeitern zu Gebote stand. Es gab einen Referatsleiter, der ab 27. November „seine Befehlsstelle im Durchgangslager Langwasser“ hatte – dies war das Gelände für die Reichsparteitage der NSDAP. Dem Referatsleiter unterstanden zwei Beamte und eine Schreibkraft, ferner „bei Einsatz“ drei weitere Beamte mit einer Schreibkraft und einer

Anzahl von SS-Männern. Die „vermögensrechtlichen Maßnahmen“ traf ein Regierungsassessor Korn, der vom 17. bis zum 24. November für „vorbereitende Arbeiten“ zwei Schreibkräfte erhielt. Beim „Einsatz“ am 27. November hatte er sich um die „Bereitstellung und Unterrichtung“ der benötigten Gerichtsvollzieher zu kümmern. Für die 1000

[362] Transportopfer wurden vier „Evakuierungsgruppen“ (EvGr) gebildet: I für Nürnberg selbst, von wo 500 Juden deportiert wurden, mit einem Leiter samt einer Schreibkraft, dem für zwei Untergruppen je ein Leiter mit einer Schreibkraft und außerdem für die „Einsatztage“ 20 Kripobeamte „zum Einholen der Juden“, drei Schreibkräfte, zehn SS-Männer zur Aufsicht und 15 Stapobeamte für die Aufgaben im Durchgangslager unterstellt waren; II für 200 Personen aus Mittelfranken – auch hier gab es einen Leiter mit einer Schreibkraft und für die „Einsatztage“ fünf Beamte und drei SS-Posten; III und IV für Unter- und Oberfranken, von wo je 200 Transportopfer stammten – diese EvGr hatten zusammen zwei Leiter, einen Vertreter, zwei Schreibkräfte, ferner für die „Einsatztage“ mindestens 16 SS-Posten. Diese zwei EvGr traten „erst nach Übernahme der Juden in Nürnberg in Tätigkeit“. Alle EvGr haben unter Anleitung des Referatsleiters die gesamten Formblätter und Listen vorzubereiten. Sie haben jeweils für ihre Gruppe die Räumlichkeiten für die Konzentrierung der Juden in Nürnberg vor dem Abtransport festzulegen; sie haben den Einsatz der Schreibkräfte und der zugeteilten Beamten festzulegen; sie haben dafür zu sorgen, daß am 23.11. und 27.11.41 die entsprechenden Formblätter, Schreibmaschinen, Schreibgeräte usw. vorhanden sind; sie haben sich zu vergewissern, daß die nötigen Evakuierungsnummern, Armbinden für die jüdischen Hilfsordner vorhanden sind; sie haben bereits vorher die Auswahl der jüdischen Hilfsordner (Ev.-Nr. Armbinde) festzulegen, sie haben – zusammengefaßt für ihre Gruppe – alles schriftlich und einsatzmäßig vorzubereiten, daß am 23.11. und beim Eintreffen der Juden der Vollzug der in den Richtlinien gegebenen Maßnahmen ... reibungslos erfolgen kann.

Der Referatsleiter verhandelte mit der Reichsbahn wegen der Waggons, kümmerte sich um die Lastautos für den „Antransport“ der Juden am 27. November und tags zuvor „des Auswandergutes und der Gettoverpflegung“, erteilte der IKG die Anordnungen wegen der Verpflegung und Unterbringung und bereitete die Kräfte für die Leibesvisitationen vor.

Hinweis für vorzubereitendes Material: Reiseschreibmaschinen, Schreibpapier, Durchschlagspapier, Stempel für die Kennkarten, Siegel, Kerzen und Verschußmarken zur Versiegelung der Wohnungen. (Plombierzange für Sicherstellung ...), Briefumschläge, Packpapier zur Aufbewahrung eingezogener und sichergestellter Gegenstände, Schmuckstücken [sic], Devisen und sonstiges. Notbeleuchtung für die Bewachungsmannschaften, evtl. Absperrungsmaßnahmen der Zugangsstraßen, Kraftfahrzeuge zum An- und Abtransport Erkrankter und Festgenommener, Sanitätstrage für etwaige Unfälle, Anlage einer Notfernsprechleitung an das Lager, Stapo-W.-Stelle [?] für Foto-Aufnahmen, Verpflegung des Begleitkommandos, Entschädigung der SS, Verpflegung der Juden in Nürnberg.

Eingehend wurde der Betrieb der kommenden Tage „in groben Umrissen“ festgelegt. Die vorgesehenen Hilfskräfte der Stapo und Kripo kamen am 23. November um 8 Uhr zusammen und wurden belehrt, daß sie sich an diesem Tage mit denselben jüdischen Personen zu beschäftigen hatten wie dann am 27. und wo sie sich im Polizeipräsidium „zu kurzer Befehlsausgabe“ einzufinden hatten. Sie wurden darüber belehrt, was sie den vorgesehenen Transportopfern im Laufe des 23. November „eröffnen“ mußten, vor allem daß „am 27.11. ihre polizeiliche Abholung zum Transport für Umsiedlungszwecke erfolgen wird“. Es folgten die Angaben über die „im Merkblatt vorgesehenen Auflagen“, die vor allem das Gepäck betrafen. Es konnte bis zum 26. abends durch ein jüdisches Arbeitskommando an eine Sammelstelle gebracht werden. Weiter erfuhren die Juden die

[363] rückwirkend auf den 15. Oktober 1941 datierte Beschlagnahme ihres Vermögens und empfangen die von ihnen auszufüllenden Formulare der Vermögenserklärungen. „Die Wohnung ist ebenfalls so vorzubereiten, daß sie beim Verlassen am 27.11. polizeilich versiegelt werden kann (Abstellung von Gas, Licht, Wasser, Erledigung und Begleichung der Rechnungen bei den Städt. Werken, Verständigung des Hausverwalters usw.); außerdem ist vorzubereiten ein Zweitschlüsselpaar, das gegebenenfalls versiegelt dem Hausverwalter *durch den Polizeibeamten* am 27.11, zu treuen Händen übergeben werden kann.“ Die Juden hatten sich „bei irgendwelchen Zweifeln“ an den Geschäftsführer der IKG, doch keineswegs an die Gestapo zu wenden. Schließlich mußten sie die „Eröffnungsbestätigungsformulare“ unterschreiben.

Am 27. November mußte das eingeteilte Personal früh in Langwasser bereit sein. „Die zur Evakuierung in den Wohnungen festgenommenen Juden sind nach Weisung zu sammeln“ und mit Lastwagen ins Durchgangslager zu schaffen. Jeder Zugang Unbefugter ist zu verhindern, ebenso das Photographieren, „soweit nicht die von der Staatspolizei mit besonderen Kennzeichen und Ausweis eingesetzten Erkennungsdienstbeamten tätig werden. Besuche von Angehörigen der Juden als auch von Neugierigen irgendwelcher Behörden und Dienststellen sind unter allen Umständen zu verhindern.“ Kein Jude durfte das Lager verlassen, es sei denn mit einem befugten Beamten. Auch SS, soweit nicht hinkommandiert, durfte das Lager nicht besichtigen. Anschließend wird die „Durchschleusung“ der „angelieferten“ Juden beschrieben: Das Gepäck wurde durchsucht, Ausweise und illegal noch behaltene Wertpapiere sowie Schmuck waren abzugeben – die Vermögensliste, Wertpapiere usw. hat der abholende Beamte schon in der Wohnung übernommen –, RM 60,- Kosten waren zu zahlen (die Nürnberger Juden haben sie schon zuvor bei der IKG entrichtet), eine „Gebrauchsuhr“ und der Ehering durften behalten werden, dann folgte – nach Geschlechtern getrennt – die Leibesvisitation.

Nach Wiedereinkleidung wird dem Juden (oder der Jüdin) .. die Einziehung und Beschlagnahme seines (ihres) Vermögens durch Zustellungsurkunde (Gerichtsvollzieher) bekanntgegeben [obwohl die Gestapo dies bereits vier Tage zuvor, sogar rückwirkend, in der Wohnung eröffnet hatte – H. G. A.] und gleichzeitig auf seiner (ihrer) Kennkarte der Stempel „Evakuiert“ aufgedruckt. Hierauf wird er (sie)

der SS-Wache übergeben, die ihn (sie) nunmehr in das endgültige Sammellager verbringt. Ein Verlassen dieses Sammellagers oder Verkehr mit den noch nicht behandelten Juden ist unter allen Umständen zu verhindern. Seine (ihre) Marschverpflegung, Reisegepäck usw. Eßgeschirr, darf er (sie) mitnehmen.

Im Lager durfte außer auf den Wachstuben, Arbeitszimmern und im Unterkunftsraum der SS kein Licht bei Dunkelheit brennen. Alles mußte verdunkelt sein. „Für Fliegeralarm ist tunlichst für das SS-Wachkommando – soweit außer Dienst – ein Schutzgraben vorzubereiten (durch die Juden).“ Die Juden selbst hatten in ihren Baracken zu bleiben und durften auch nicht zwischen den einzelnen Baracken verkehren. Am 29. November früh mußte ein jüdisches Arbeitskommando zusammengestellt werden, das die Geräte und das Mitgepäck verlud. Die jüdischen Ordner hatten ihre Leute nummernweise zusammenzuhalten und waren für sie der SS und den Beamten gegenüber verantwortlich. Am Abreisetag sollten die Deportierten ungefähr um 12 Uhr verladen werden, sie waren nummernweise auf die Waggons zu verteilen. Eine Stunde vor Abfahrt wurde dem Offizier des Transportbegleitkommandos der Transport förmlich übergeben“. Mit

[364] seinem Kommando fuhren zwei Stapobeamte mit. „Sie stehen für die staatspolizeilichen Maßnahmen dem Transportführer auf Anfordern beratend zur Seite.“ – In dieser Verfügung äußerte sich eine Rücksichtnahme auf eine empfindliche Eifersüchtelei, denn, wie zumeist, fuhr auch mit diesem Transport ein Kommando der Orpo¹, deren Befehlshaber, die alte SS-Größe Daluge, der Sipo unter Heydrich im Range nicht nachstehen wollte. – Das Transportkommando sollten bis zu der am 4. Dezember erwarteten Rückkehr auch 18 von den insgesamt 55 seit dem 27. November für Aufgaben im Sammellager einberufenen SS-Männern begleiten, die übrigen wurden nach Abfahrt des Zuges entlassen.

In Grafenbergers schon zitierter Zuschrift vom 19. November 1941 an Völkl und die Kripostellen bei den Oberbürgermeistern Bamberg, Bayreuth und Coburg wurde mitgeteilt, daß „nach der örtlichen Zweckmäßigkeit“ die „Eröffnung an betroffene Juden“ am 23. oder 24. November stattfinden konnte. „Für die Bezahlung der bis zum Eintreffen in Nürnberg entstehenden unmittelbaren Ausgaben müssen die örtlichen Polizeibehörden Sorge tragen. Evtl. ist Sonderumlage von den zu evakuierenden Juden zu erheben“, doch durften sie nicht von den als „Transportkosten“ einzuhebenden RM 60,- pro Person gedeckt werden. Grafenbergers Brief lagen die „Vermögenserklärungen“ bei, die jeder einzelne Jude ausfüllen mußte – „auch Kinder unter 6 Jahren, wenn Vermögen vorhanden“. Jeder hatte eine EvNr zu erhalten, außer den Kindern unter sechs Jahren, „welche[,] wenn zur Familie gehörend[,] mittransportiert werden“ und die EvNr des Familienvorstandes mit Voransetzung des Buchstaben K trugen. Grafenberger verpflichtete die Empfänger zur genauesten Einhaltung aller Vorschriften und schloß: „Falls örtlich bereits abweichende Maßnahmen und Auflagen festgelegt worden sind, müssen diese im Interesse der reibungslosen Durchführung der Aktion den oben vorgeschriebenen Richtlinien angepaßt werden.“

¹ Ordnungspolizei

Aufschlußreiche Angaben enthält Grafenbergers nur zur Kenntnisnahme der Helfer, doch nicht für die Augen der Deportierten bestimmter „Lagerbefehl“ vom 28. November 1941, aus dem wir mehrere Punkte mitteilen (GW):

II. Im Laufe des heutigen Tages wird Brigadeführer Polizeipräsident Dr. *Martin* vermutlich das Lager besichtigen. Ich erwarte straffste Disziplin und Auftreten sowie entsprechende Meldung durch die Posten und den Wachhabenden.

VI. Während des 28.11.41 ist den bereits im Getto befindlichen Juden [sic! gemeint ist das Durchgangslager Langwasser – H. G. A.] gestattet, sich im Gettobereich auch außerhalb der Baracken zu begeben. Die SS-Wache sorgt für entsprechende Absperrung nach dem übrigen Gelände.

VII. Bis spätestens 10 Uhr vormittags sind für die einzelnen Getto-Baracken die Ordner zu bestellen und anzuweisen für Saubermachung und in Ordnung bringen des Getto-Lagers zu sorgen. Bei einer Besichtigung des Lagers, welche durch Persönlichkeiten in Begleitung des Lagerkommandanten stattfinden, haben die jüdischen Ordner am Eingang der Baracken Aufstellung zu nehmen und die untergebrachten Ev.-Nr. zu melden (...).

VIII. Für Arbeitsdienst während des 27.11.1941 [sic, trotz 28.11. oben als Datum] können aus dem Getto jüdische Arbeitskommandos angefordert werden. Die Anforderung wird ausschließlich über die Lagerleitung (...) oder des von ihm hierfür bestimmten Vertreters erfolgen.

IX. Der Abtransport der Juden mit dem Transportzug erfolgt am 29.11.1941 um 15 Uhr (Gleis 7). Der verladene Transport muß daher um 12.45 an Transportführer Oberleutnant *Schiebel* [365] übergeben werden. Dieser hat bis dahin auch den Einsatz des Begleitkommandos durchgeführt zu haben [sic].

Die Durchführung der Verladung am 29.11.1941 ist folgendermaßen geplant. Um 8 Uhr werden vor jeder Getto-Baracke entsprechende Fahrzeuge der Laderinnung [sic] vorfahren. Diese verbringen das gesamte Marschgepäck, ausschließlich des Eß-Gerätes bis spätestens 9 Uhr an den Platz vor dem Transportzug. Jüdisches Arbeitspersonal ist hierzu einzusetzen. Der Transportzug ist bereits vorher mit Kreide so zu beschriften, daß ersichtlich wird, welche Ev.-Nr. in den jeweiligen Waggons untergebracht werden. Der Transportlader hat das Gepäck jeweils in der Mitte des Raumes der einschlägigen Ev.-Nr. vor dem Zuge abzuladen. SS-Begleitung einteilen, ebenso SS-Wache, am Transportzug. Das Transportkommando darf nicht mehr hierzu verwendet werden.

Die technische Leitung der Gepäcküberführung hat Oberass. Schneiderbanger. Er ist von den Ev.-Gruppenleitern zu unterstützen. Um 9 Uhr haben sämtliche marschfähigen Juden, soweit sie nicht zum Küchendienst eingeteilt sind, anzutreten. Diese sind unter Bewachung an ihre mittlerweile abgeladenen Gepäckstücke zu verbringen. Eßgeschirr usw. ist in den Getto-Baracken zu lassen, da nochmals zur Esseneinnahme ins Lager zurückmarschiert wird. An der Einladungsstelle haben nun die jüdischen Ordner zu sorgen, daß die Juden ihr an Ort gebrachtes Marschgepäck wieder aufnehmen und

hierauf mit ihrem Gepäck jeweils vor ihren Waggons Aufstellung nehmen. (Handgepäck bei Fuß) Diese Vorbereitung muß bis spätestens 11 Uhr beendet sein. Hierauf verbleibt das Handgepäck am Ort. Die Juden werden zur Verpflegung ins Lager zurückgeführt. Um 12.30 muß die Esseneinnahme beendet und die Baracken aufgeräumt sein. Um 12.30 müssen die gesamten Juden nunmehr mit sämtlichen Eßgeräten, die für den Transport mitgenommen werden, zum Abmarsch vor den Baracken angetreten sein. (Verantwortlich hierfür sind die jüdischen Ordner, Leitung derselben hat der Jude Gustav Kleemann aus Würzburg.)

Nach Vollzugsmeldung durch den jüdischen Transportleiter erfolgt der endgültige Ausmarsch der Juden aus dem Lager an ihr Gepäck. Das Kommando zum Einsteigen mit Gepäck in den Transportzug erfolgt durch Oberass. Flührer. Bis 13.30 muß der Transportzug vollständig marschbereit sein. Um 13.45 erfolgt Übergabe an den Transportführer. Um 14 Uhr muß die Reichsbahn mit dem umrangieren [sic] beginnen können. Sämtliche SS-Mannschaften, ausschließlich einer kleinen Lagerwache von 2 Mann, hat sich während dieser Zeit auf dem Bahngelände zur Verfügung zu halten. Nach Abfahrt des Zuges erfolgt Rückmarsch der SS ins Lager. Auszahlung der Gebühren und Entlassung. Ende des Einsatzes voraussichtlich 17.30 Uhr.

X. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß über alle Vorgänge während des Einsatzes im Lager Schweigepflicht besteht. Es ist peinlichst darauf zu achten, daß die Lagereinrichtung unbeschädigt dem Zweckverband zurückgegeben werden kann. Für Beseitigung und Beschädigung von Gegenständen muß gegebenenfalls von den Tätern Schadenersatz geleistet werden.

Wahrlich ein beachtliches kleines Meisterstück einer pedantischen und geradezu präzisionsirren Menschenbehandlung!

Organisationsplane der Würzburger Transporte

Am 20. November 1941, neun Tage nach der Datierung von Grafenbergers „Organisationsanweisung“, verfaßte Völkl gleichfalls ein derartiges Dokument, das sich auf denselben Transport bezieht. Wie in Nürnberg wurden auch in Würzburg die Transportopfer „belehrt“, doch nicht in ihrer Wohnung, sie mußten zu diesem Zweck bei der Gestapo erscheinen, wo sie zwei „Eröffnungsbestätigungen“ zu unterschreiben hatten, eine für die Nürnberger Gestapo, eine für die Würzburger Akten. Das Gepäck war am 26. November um 8 Uhr auf dem Bahnhof Aumühle zu verladen. Am selben Tag hatten sich die

[366] vorgesehenen Personen zwischen 14 und 16 Uhr in der Stadthalle hinter dem Stadttheater zu melden. „Am äußersten Kleidungsstück haben sie deutlich sichtbar ein Schild mit der Evakuierungs-Nummer und der genauen Würzburger Anschrift zu tragen.“ Dies war die bei Transporten übliche Ausstaffierung; allerdings genügte gewöhnlich die „Transportnummer“ genannte Zahl mit hinzugefügtem Namen. Nicht rechtzeitig Erschienene „werden durch Beamte der Kriminalpolizei Würzburg vorgeführt. Familien haben geschlossen zu erscheinen.“ Dort fanden die üblichen

Durchsuchungen und Abgaben statt, zu den Konfiskaten gehörten zwar als „Waffen“ auch Messer, doch anders als in Nürnberg und auch sonst meist in Deutschland ausdrücklich „mit Ausnahme des Eßbesteckes“. Diese Vergünstigung mögen die Würzburger im Lager Langwasser freilich wieder eingebüßt haben. Am 27. November marschierten die Würzburger Deportierten um 3.30 Uhr früh zum Aumühl-Bahnhof und fuhren um 5.50 Uhr in Begleitung eines Stapobeamten und von zehn SS-Männern nach Nürnberg. Kein Fremder durfte die Transportopfer photographieren, hingegen standen zwei Würzburger Gestapobeamte am 26. November „ab 14 Uhr mit Fotoapparaten und entsprechendem Material zur Fertigung von Aufnahmen Kriminsp. Völkl zur Verfügung. Aufnahmen sind beim Verladen des Ghetto-Gepäcks, beim Anmarsch der Juden vor der Stadthalle, in der Stadthalle und wenn möglich beim Abmarsch und während des Marches zum Bahnhof zu machen“.